



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 17. Dezember 2022

Nr. 50

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens „Nachträgliche Überdachung des Ausgangs am Stadtbahnbahnhof Oskar-Hoffmann-Straße, Ausgang Süd auf der Straßenbahnlinie U35“ S. 705 – 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbands EKOCity S. 706 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses S. 709 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Florian Lenze) S. 709 – Festsetzung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) S. 709 – Antrag der Müller & Sohn GmbH & Co. KG, Harkortstraße 22, 45549 Sprockhövel, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Metallaufbereitungsanlage S. 711

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Einzugsbereiche der Flusskläranlagen Emscher-Mündungskläranlage und Klärwerk Alte Emscher S. 712 – Verordnung zur Bestimmung der noch nicht kanalisierten Einzugsbereiche der ehemaligen Flusskläranlage Emschermündung S. 712 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 714 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 714 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 714 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 714 und S. 715 – Aufgebot der Herner Sparkasse S. 715 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 715 – Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen S. 715

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 715
Auflösung einer Altersversorgungsklasse S. 715

Hinweis

**Redaktionsschluss für die Doppelausgabe Nr. 51/52-2022 ist am Freitag, den 16. Dezember 2022, 12:00 Uhr,
Erscheinungsdatum: Donnerstag, den 22. Dezember 2022
Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 01-2023 ist am Montag, den 2. Januar 2023,
Erscheinungsdatum: Samstag, den 7. Januar 2023**

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

- 797. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht des Straßenbahnvorhabens „Nachträgliche Überdachung des Ausgangs am Stadtbahnbahnhof Oskar-Hoffmann-Straße, Ausgang Süd auf der Straßenbahnlinie U35“**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 5. 12. 2022
25.17.20-003/2022-003

Das Tiefbauamt - Abteilung Stadtbahn und Konstruktiver Ingenieurbau - der Stadt Bochum beantragt gemäß §§ 28, 9 Personenbeförderungsgesetz die Genehmigung für die nachträgliche Überdachung des Ausgangs am Stadtbahnbahnhof Oskar-Hoffmann-Straße, Ausgang Süd auf der Straßenbahnlinie U35.

Aus Gründen des Wetterschutzes und zur Steigerung des Komforts der Fahrgäste soll der Ausgang des Stadtbahnbahnhofs Oskar-Hoffmann-Straße, Ausgang Süd, auf der Straßenbahnlinie U35 nachträglich überdacht werden.

Die Systemstruktur der Überdachung sieht eine Überdachung des gesamten Stadtbahnausganges mit einer Stahl-Glas-Konstruktion aus sich wiederholenden Bauelementen vor. Im Wesentlichen besteht die Konstruktion aus drei Quer-, zwei Längs-, und einem horizontal liegenden Dachrahmen.

Das Dach selbst, welches aus einem Tragwerkrost mit annähernd quadratischem Raster und aufgeständerter Verglasung besteht, liegt auf dem Dachrahmen auf.

Gemäß der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) ist das Vorhaben unter Ziffer 14.11 „Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen“ einzuordnen.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Plangenehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung beruht im Wesentlichen auf den folgenden **Kriterien**:

1. Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben erstreckt sich über eine Fläche von 63,85 m². Die geplante Dachkonstruktion für den Stadtbahnausgang wird auf die bereits vorhandene Stahlbetonbrüstung des Stadtbahnhofs gestellt.

Zur Errichtung der Maßnahme werden somit keine neuen, unversiegelten Flächen in Anspruch genommen.

2. Standort des Vorhabens

Das geplante Vorhaben befindet sich in dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 849 innerhalb einer „Straßenverkehrsfläche“. Es bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien nach der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte bauliche Maßnahme des Tiefbauamtes – Abteilung Stadtbahn und Konstruktiver Ingenieurbau – der Stadt Bochum keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Die Feststellung des UVP-Verzichts ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Ittermann

(328)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 705

798. 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbands EKOCity

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 12. 2022
31.04.05.02-001/2022-001

Aufgrund § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity am 13. Mai 2022 und 21. Oktober 2022 folgende

7. Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom 08. Dezember 2022 (in der Fassung der 6. Änderungssatzung zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity vom 12. Dezember 2019)

beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Aufgrund der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), schließen sich die Städte Bochum, Herne (für die Stadt Herne seit dem 1. Januar 2004 deren Anstalt des öffentlichen Rechts die Entsorgung Herne AöR – nachstehend Entsorgung Herne oder AöR genannt), Remscheid, Wuppertal, der Ennepe-Ruhr-Kreis, der Kreis Mettmann und der Kreis Recklinghausen sowie der Regionalverband Ruhr für Teilaufgaben der Abfallentsorgung zu einem Zweckverband im Sinne von § 5 Abs. 7 und § 8 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG-) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), in der zurzeit geltenden Fassung, zusammen und vereinbaren folgende Satzung:

§ 3 Mitglieder

(1) Der EKOCity Abfallwirtschaftsverband wird gebildet aus den entsorgungspflichtigen Städten und Kreisen

- (1) Stadt Bochum
- (2) Ennepe-Ruhr-Kreis
- (3) Kreis Recklinghausen
- (4) Stadt Remscheid
- (5) Stadt Wuppertal
- (6) Kreis Mettmann

sowie für das Stadtgebiet Herne der Körperschaft des öffentlichen Rechts-Entsorgung Herne AöR-. Der Regionalverband Ruhr (RVR) ist neben ihnen Mitglied nach § 4 Absatz 2 Satz 1 GkG.

§ 4

Aufgaben und Tätigkeiten

(1).....

Für die mechanische Abfallaufbereitung wurde in Bochum eine Anlage entsprechend den gesetzlichen Anforderungen errichtet.

§ 6

Arbeitskreis

- (1) Zur Beratung von wichtigen Angelegenheiten der Organisation und der Durchführung von Verbandsaufgaben, zur fachlichen Vorbereitung von Entscheidungen der Verbandsorgane und zu deren Unterstützung wird ein Arbeitskreis gebildet. Der Arbeitskreis wird ausschließlich beratend tätig.
- (2) Der Arbeitskreis besteht aus mindestens 7 und höchstens 14 sachverständigen Mitgliedern. Jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entsendet bis zu 2 Mitglieder aus seiner Verwaltung. Die Geschäftsführung der EKOCity GmbH nimmt an den Sitzungen des Arbeitskreises ohne Stimmrecht teil. Auf Einladung des Sprechers/der Sprecherin des Arbeitskreises können auch Vertreter/innen der Entsorgungsgesellschaften als Gäste an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder endet mit der Abberufung durch die entsorgungsberechtigten Entsorgungsträger oder dem Ausscheiden aus dem Dienst bei dem entsorgungsberechtigten Entsorgungsträger.
- (4) Aufgaben des Arbeitskreises sind insbesondere:
 - Beratung über die Grundsätze der Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet und deren satzungsrechtliche Umsetzung durch den Verband und seine Mitgliedskörperschaften
 - Vorbereitung des jährlichen Stoffstromkonzepts in Zusammenarbeit mit der EKOCity GmbH
 - Vorbereitung der Mitgliedsbeiträge
 - Austausch zum unterjährigen Stoffstrommanagement
 - Vorbereitung von Entscheidungen der Verbandsorgane.

Der Arbeitskreis spricht Empfehlungen zur Beschlussfassung in den Verbandsorganen aus.

- (5) Entscheidungen des Arbeitskreises, insbesondere Beschlussempfehlungen, bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die von einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsandten Mitglieder können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben; die einheitlich abgegebenen Stimmen zählen als eine Stimme.
- (6) Der Arbeitskreis nimmt die Rechte und Pflichten des Verbands aus § 7 Abs. 1 und 2 des Entsorgungsvertrages mit der EKOCity GmbH wahr und erstattet dem/der Verbandsvorsteher/in Bericht.
- (7) Stellungnahmen des Verbands, insbesondere gegenüber Behörden, werden durch den Arbeitskreis vorbereitet. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Abfallwirtschaftskooperation ist mit dem/der Sprecher/in des Arbeitskreises bzw. seinem/seiner Stellvertreter/in abzustimmen.

(8) Der Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in, der/die ihn/sie im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertritt. Der/die Sprecher/in bereitet die Sitzungen des Arbeitskreises vor und leitet sie. Er/Sie berichtet dem/der Verbandsvorsteher/in und nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsrats teil.

(9) Der Arbeitskreis tagt auf Einladung seines Sprechers/seiner Sprecherin nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, physisch oder in einer Videokonferenz oder einer Videozuschaltung zu einer Sitzung mit physischer Anwesenheit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Die Mitglieder des Arbeitskreises nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Dienstpflichten wahr. Sie haben keine Ansprüche gegen den Verband auf Vergütung oder Auslagenersatz.

(11) Der/die Sprecher/in des Arbeitskreises und sein/e Stellvertreter oder ihr/e Stellvertreter/in nehmen an den Sitzungen der Geschäftsführung der EKOCity GmbH teil. Für die Teilnahme gelten die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der EKOCity GmbH festgelegten Vertraulichkeitsvorschriften.

§ 7

Verbandsversammlung

-
- den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin
- die Wahl des Prüfers für den Jahresabschluss

§ 8

Bildung und Zusammentritt der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter/innen sollen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften, bald möglich nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt oder vorgeschlagen werden. Wählbar sind nur die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften; für Entsorgung Herne sind Mitglieder der Vertretungen der AöR bzw. des Rates der Stadt Herne wählbar.
- (2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt pro begonnene Einwohnerzahl von 80.000 ein Mitglied, dies gilt für die Entsorgung Herne entsprechend. Maßgebend ist der letzte vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf ein Jahresende vor der Kommunalwahl fortgeschriebene Stand der Wohnbevölkerung. Der RVR entsendet fünf Mitglieder.
- (6) Die Hauptverwaltungsbeamten/innen der Mitgliedskörperschaften oder die von den Hauptverwaltungsbeamten/innen vorgeschlagenen Beamten/innen oder Angestellten sind Mitglieder der Verbandsversammlung. Sie sind von ihren Vertretungsorganen in diese zu wählen. Sie sind nicht auf die Zahl der Mitglieder nach § 8 Absatz 2 anzurechnen. Dies gilt auch für den/die Hauptverwaltungsbeamten/in der Stadt Herne und für den/die Regionaldirektor/in des RVR. Die Bezirksregierungen Arnberg, Düsseldorf und Münster nehmen durch eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 9

Vorsitz und Sitzungen der Verbandsversammlung

- (3) Ergänzende Anträge zur Tagesordnung, die dem Vorsitzenden und dem/der Verbandsvorsteher/in in Textform und mit Begründung durch ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Delegierten einer Mitgliedskörperschaft mit einer Frist von 10 Tagen vor der jeweiligen Sitzung zugeleitet worden sind, können durch Beschluss der Verbandsversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert oder erweitert werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet oder von äußerster Dringlichkeit ist. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können von einem / einer Delegierten in Textform gestellt werden. Der Antrag und die Dringlichkeit sind zu begründen.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom/von der Vorsitzenden, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und einem/r durch die Verbandsversammlung bestimmten Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Im Fall der Verhinderung des Schriftführers bzw. der Schriftführerin bestimmt die Verbandsversammlung eine/n Stellvertreter/in für die jeweilige Sitzung. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt.

§ 10 a

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) In Angelegenheiten, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und die Entscheidung keinen Aufschub duldet, weil sonst der Eintritt erheblicher Nachteile bzw. Gefahren droht, trifft der/die Verbandsvorsteher/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in mit einem Mitglied der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen bzw. Beschlüsse.
- (2) Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter begründet worden sind.

§ 10 b

Digitaler Versand von Sitzungsunterlagen für die Verbandsversammlung und den Verbandsrat

Der Versand der Einladung und der Beratungsunterlagen einschließlich Anlagen erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über das vom Verband bereitgestellte elektronische Informationssystem. Auf Antrag eines / einer Delegierten (in Textform) werden die Unterlagen ausnahmsweise an diese/n auf postalischem Weg versandt.

§ 11

Verbandsrat

- (2) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/innen mit einfacher Mehrheit. Er tritt auf Einladung des/r Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Verbandsrats sind nicht öffentlich. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 Absatz 2, 3 und 5 sinngemäß für die Sitzungen des Verbandsrats.
- (3)
- das jährliche Stoffstromkonzept und seine wesentlichen Änderungen,
.....

§ 14

Finanzierung

- (1) Die Verbandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 erster Satz sind verpflichtet, dem Verband Beiträge entsprechend dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der Verbandsbeitrag wird in Form einer Geldleistung erhoben. Die Anwendbarkeit des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände ergibt sich aus § 8 LKrWG.

§ 15

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (EigVO NRW) sinngemäß anzuwenden. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verband hat bis spätestens zum 30. September des Vorjahres einen Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Diese ist der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu geben. Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 31. Mai des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres aufzustellen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Vorstehende 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbands EKOCity wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag

(Heinzemann) (LS)

(1199)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 706

799. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 12. 2022
11.RBe/Torlop

Der Dienstausweis der Regierungsbeschäftigten Frau Nicole Torlop mit der Nr.: BRA1148 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Müller

Regierungsbeschäftigte

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 709

800. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Florian Lenze)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 8. 12. 2022
66.26.57-08.303-2022-1

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird Herr Schornsteinfegermeister Florian Lenze für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 02 bestellt. Der Kehrbezirk HSK 02 umfasst ganz oder teilweise die Arnsberger Ortsteile Müschede, Wennigloh, Bönkhäusen und Hüsten sowie die Sunderner Ortsteile Reigern, Hachen, Enkhäusen, Hövel, Tiefenhagen, Langscheid und Stemel.

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 709

801. Festsetzung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 17. 12. 2022
- Obere Wasserbehörde -
54.50.85-020

Erläuterungen und Hinweise zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Lippe, Enniger Bach und Horne in der Managementeinheit

Lippe Lünen – Lippborg (ME_LIP_1200) sowie der Lippe in der Managementeinheit Lippe Dorsten – Lünen (ME_LIP_1100) im Regierungsbezirk Arnsberg, Az.: 54.50.85-020

gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzanlagen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten.

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für die Lippe die Bezirksregierung Arnsberg für die übrigen Gewässer im Kreis Unna die Untere Wasserbehörde vom Kreis Unna und für die übrigen Gewässer auf dem Stadtgebiet Hamm, die Untere Wasserbehörde der Stadt Hamm.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können
- das Aufbringen und Ablagern wassergefährdender Stoffe auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen

- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Verordnungs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:110.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Lippe Lünen – Lippborg (ME_LIP_1200) und Lippe Dorsten – Lünen (ME_LIP_1100) für die Gewässer Lippe, Enniger Bach und Horne im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Lippstadt, 17. 12. 2022

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der
Gewässer Lippe, Enniger Bach und Horne in der
Managementeinheit Lippe Lünen - Lippborg
(ME_LIP_1200)
sowie der Lippe in der Managementeinheit
Lippe Dorsten – Lünen (ME_LIP_1100)
im Regierungsbezirk Arnsberg
- Überschwemmungsgebietsverordnung
ME_LIP_1200 und ME_LIP_1100-
- Az.: 54.50.85-020 -**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Lippe Lünen - Lippborg sowie Lippe Dorsten - Lünen im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME_LIP_1200 und ME_

LIP_1100 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Lippe** von Fluss-km 81,28 (Stationierung nach GSK 3c) an der Bezirksregierungsgrenze zu Münster bis Fluss-km 139,12 am Kreuzungsbauwerk der Autobahnbrücke A2 bei Hamm Uentrop,
- **Horne** von Fluss-km 0,72 nördlich der ehemaligen Rieselfelder Werne bis Fluss-km 3,36 kurz unterhalb der Einmündung der Hustebecke am Durchlassbauwerk der Vinzenzstraße am Ortsrand Werne und
- **Enniger Bach** von Fluss-km 0,54 am Durchlassbauwerk der Dolberger Straße in Hamm-Heessen bis Fluss-km 2,32 am Ortsausgang Hamm-Heessen.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-020 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Bergkamen, Stadt Hamm, Gemeinde Lippe, Stadt Lünen, Stadt Selm und Stadt Werne sowie bei dem Kreis Unna, Kreis Soest und der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus stehen die Informationen im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsichtnahme bereit.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt

- die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lippe im Bereich der Stadt Hamm sowie der Kreise Soest und Unna“ erschienen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 42 am 16. Oktober 2004 für den Gewässerabschnitt Lippe von Fluss-km 81,2 bis Fluss-km 139,12 sowie

- die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes am Hornebach in der Stadt Werne“ (damals Kreis Lüdinghausen) erschienen im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster am 24.01.1974, S.34 bis 35 für den Gewässerabschnitt Horne von Fluss-km 0,00 bis Fluss-km 1,16

außer Kraft.

Arnsberg, 17.12.2022

Im Auftrag

gez. Dr. Leismann

(943)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 709

802. Antrag der Müller & Sohn GmbH & Co. KG, Harkortstraße 22, 45549 Sprockhövel, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Metallaufbereitungsanlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17.12.2022
900-0198908-0010/AAG-0002 (G 37/22)

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Müller & Sohn GmbH & Co. KG, Harkortstraße 22, 45549 Sprockhövel, hat mit Datum vom 24.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Eisen- und Nichteisen-Schrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen nichtmetallischen Abfällen am Betriebsstandort in der Harkortstraße 20 und 22, 45549 Sprockhövel, Ennepe-Ruhr-Kreis, Gemarkung Hafslinghausen, Flur 6, Flurstücke 966, 1065, 1066, 1067, 1092 und 1156, 1171 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erweiterung des Betriebsgeländes (Harkortstraße 20- BE9, BE 10, BE 11, BE 12, BE 13, BE 14, BE 15 und BE 16)
2. Änderung Leistungen, Kapazitäten und Lagermengen (nicht gefährliche Fe- und Ne-Schrotte)
3. Änderung Betriebs- und Öffnungszeiten (eingeschränkter Nachtbetrieb)
4. Änderung Lager- und Verkehrsflächen der Betriebseinheiten BE1, BE2 und BE3
5. Änderung Schrottpresse 1 und 2, Errichtung und Betrieb Schrottpresse 3 (BE 16)
6. Errichtung und Betrieb einer AwSV- Lageranlage (BE 2)
7. Errichtung und Betrieb einer Coilsäge (BE9)
8. Errichtung und Betrieb einer mobilen Siebanlage (BE 10)
9. Errichtung und Betrieb einer mobilen Schrottpresse (BE 11)
10. Errichtung und Betrieb einer mobilen Zerkleinerungsanlage (BE 13)
11. Errichtung und Betrieb eines stationären Vorbrechers (BE 15)
12. Erhöhung Transformatorenleistung
13. Betrieb einer überdachten Doppelwaagenanlage mit Bürotrakt

14. Einsatz eines zusätzlichen Gabelstaplers

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.12.3.1 (G) i. V. m. 8.11.2.1 (G) (E), 8.11.2.4 (V) sowie 8.12.1.2 (V) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Anlage gehört mit ihren Betriebseinheiten zu unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG sowie den unter Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - genannten Vorhaben zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1500 Tonnen oder mehr.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Dabei ist vorab auch festzuhalten, dass sich die Vorprüfung auch auf eine eventuelle UVP-Pflicht aufgrund eines Störfallrisikos erstreckt - § 8 UVPG.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Betriebsgelände der Firma Müller & Sohn GmbH & Co. KG ist als Gewerbegebiet GE festgesetzt.

Mit der geplanten Änderung ist eine Erhöhung der bisher genehmigten Kapazität und Betriebszeiten (eingeschränkter Nachtbetrieb) verbunden. Da dies auf dem vorhandenen Gelände der Firma und dem befestigten Nachbargelände geschieht, erfolgt kein wesentlicher Eingriff in Natur und Landschaft. Das Änderungsvorhaben hat keinen relevanten Einfluss auf die Lärm-Immissionssituation in der Nachbarschaft. Im Rahmen des beantragten Vorhabens wurde eine Lärmprognose erstellt. Die Emissionen an Luftschadstoffen der Anlage sind wie bisher minimiert. Die grundsätzlichen Anforderungen sowie speziellen Anforderungen an Anla-

gen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen der TA-Luft 2021 werden eingehalten. Es ist davon auszugehen, dass - wie bisher - durch das Vorhaben keine relevanten Geruchs- bzw. Erschütterungsimmissionen hervorgerufen werden. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BIm-SchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Gebiete wie Natura 2000- Gebiete, Naturschutzgebiete usw. negativ beeinträchtigt.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Schniedermeier

(527) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 711

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

803. Verordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Einzugsbereiche der Flusskläranlagen Emscher- Mündungskläwerk und Klärwerk Alte Emscher

Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf, 6. 12. 2022
Dezernat 54, Wasserwirtschaft

Auf Grund des § 3 Absatz 2 und des § 9 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), des § 5 Absatz 5 Satz 1 bis 3 und 7 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) geändert worden ist, und des § 117 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung mit § 4 und Anhang II Nr. 22.3.7 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), wird verordnet:

§ 1

Aufhebung

Die „Neufassung der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Einzugsbereiche der Flußkläranlagen Emscher-Mündungskläwerk und Klärwerk Alte Emscher und der Orte zur Berechnung der Zahl der Schadeinheiten sowie zur Übertragung der Abwasserabgabepflicht der Schmutzwassereinleitungen innerhalb dieser Einzugsbereiche der Emschergenossenschaft“ vom 18. Dezember 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 1/2003, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 2/2003 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 4/2003), in der Fassung der Berichtigung vom 28.

März 2003, zuletzt geändert am 8. November 2004, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Auftrag
gez. Annemarie Schmidt

(169) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 712

804. Verordnung zur Bestimmung der noch nicht kanalisierten Einzugsbereiche der ehemaligen Flusskläranlage Emschermündung

Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf, 6. 12. 2022
Dezernat 54, Wasserwirtschaft

Auf Grund des § 3 Absatz 2 und des § 9 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), des § 5 Absatz 5 Satz 1 bis 3 und 7 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) geändert worden ist, und des § 117 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung mit § 4 und Anhang II Nr. 22.3.7 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), wird verordnet:

§ 1

Die im Verzeichnis der **Anlage** unter den dort bezeichneten Endpunkten eingetragenen Gewässer oder Gewässerabschnitte gehören zum Einzugsbereich der ehemaligen Flusskläranlage Emschermündung in 46535 Dinslaken, Turmstraße 44a.

§ 2

- (1) Der Teil der Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitungen in den nach § 1 bezeichneten Einzugsbereichen, der sich nach der Zahl der Schadeinheiten für oxidierbare Stoffe (CSB), Stickstoff und Phosphor bemisst, sowie die Abwasserabgabe für das über eine öffentliche Kanalisation in diesen Einzugsbereichen eingeleitete Niederschlagswasser ist jeweils von der Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, zu zahlen.
- (2) Die von der Emschergenossenschaft zu zahlende Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitungen ist jeweils nach der Zahl der Schadeinheiten in dem Gewässer unterhalb der ehemaligen Flusskläranlage zu berechnen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Im Auftrag
gez. Annemarie Schmidt

Anlage zur Verordnung zur Bestimmung der noch nicht kanalisierten Einzugsbereiche der ehemaligen Flusskläranlage Emschermündung

Die Gewässer, die gem. § 45 Abs. 2 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) vorübergehend in das kanalisierte Einzugsgebiet der ehemaligen Flusskläranlage Emschermündung umgeleitet werden, sind nachfolgend aufgeführt. Die angegebene Kilometrierung beruht auf der Gewässerstationierungskarte 3E (Auflage 30.11.2019) des Landes NRW, die über das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS) unter www.elwas-web.nrw.de einsehbar ist. Die angegebenen Ortsbezeichnungen haben nur informellen Charakter und sollen das Auffinden vor Ort erleichtern.

	Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte der Gewässer oder Gewässerabschnitte, die vorübergehend in das kanalisierte Einzugsgebiet einer ehemaligen Flusskläranlage umgeleitet werden	
		oberer Endpunkt	unterer Endpunkt
01	Nassenkampgraben	km 1,10 (Emmericher Straße, Oberhausen)	0,00 (Mündung in die Emscher)
02	Hauptkanal Sterkrade	km 3,90 (Dinnendahlstraße, Oberhausen)	km 1,27 (unterhalb Leuthenstraße, Oberhausen)
03	Berne	km 7,95 (Grillostraße, Essen)	km 2,55 (unterhalb Einmündung Borbecker Mühlenbach)
04	Borbecker Mühlenbach	km 8,23 (Mühlenstraße, Essen)	km 0,00 (Mündung in die Berne)
05	Sälzerbach	km 0,35 (Hagenbecker Bahn, Essen)	km 0,00 (Mündung in den Borbecker Mühlenbach)
06	Stoppenberger Bach	km 3,66 (Frillendorfer Straße, Essen)	km 0,00 (Mündung in die Berne)
07	Ernestinengraben	km 0,25 (östlich Arendahls Wiese, Essen)	km 0,00 (Mündung in den Stoppenberger Bach)
08	Schwarzbach	km 10,98 (Joachimstraße, Essen)	km 9,56 (Kappertsiepen, Essen)
09	Hauptkanal Gelsenkirchen Rott- hausen	km 0,272	km 0,00 (Mündung in Schwarzbach über Pumpwerk)
10	Holbeingraben	km 0,178	km 0,00 (Mündung in Schwarzbach über Pumpwerk)
11	Zollvereingraben	km 1,141	km 0,539 (Pumpwerk Zollvereingraben)
12	Wattenscheider Bach	km 3,45 (Obertor, Bochum)	km 3,17 (zwischen Marienstraße und Watermannsweg, Bochum)
13	Landwehrbach	km 8,5 (Tiergartenstraße, Castrop-Rauxel)	km 6,29 (Hernerstraße, Castrop-Rauxel)
14	Zechengraben Nette (GKZ 2772328)	km 0,786 (Dortmund)	km 0,00 (Mündung in den Nettebach)

(618)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 712

805. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummern:

31 636 715

31 758 972

31 419 351

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung angemeldet worden.

Bad Berleburg, 1. 12. 2022

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(105)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 714

806. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 15. 8. 2022 aufgegebenen Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE54 4305 0001 0305 2932 35, DE76 4305 0001 0305 2932 27 und DE22 4305 0001 0305 2770 30 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE54 4305 0001 0305 2932 35, DE76 4305 0001 0305 2932 27 und DE22 4305 0001 0305 2770 30 werden für kraftlos erklärt.

H 53/22

Bochum, 28. 11. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(75)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 714

807. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 11. 8. 2022 aufgebote- ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE08 4305 0001 0348 5322 01 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE08 4305 0001 0348 5322 01 wird für kraftlos erklärt.

H 55/22

Bochum, 28. 11. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 714

808. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 11. 8. 2022 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE47 4305 0001 0314 5340 66 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge- legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE47 4305 0001 0314 5340 66 wird für kraftlos erklärt.

J 55/22

Bochum, 28. 11. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 714

809. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 066 293 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar- kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 30. 11. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 714

810. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 409 031 275 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar- kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 2. 12. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 714

811. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum- mer 303 958 334 ausgestellt von der Sparkasse Hat- tingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 30. 11. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 714

812. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 051 139, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 7. 12. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 715

813. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 305 171 720 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 1. 12. 2022

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 715

814. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 305 172 090 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 1. 12. 2022

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 715

815. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 300 302 221 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 7. 12. 2022

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 715

816. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 133 790 ist am 5. 9. 2022 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 5. 12. 2022

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 715

817. Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen

Zu der Aufgebotssache hat der Vorstand gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 6 SpkVO heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Kontonr.: 375 000 809 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Siegen, 1. 12. 2022

Sparkasse Siegen

gez. 1 Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 715

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein der Jugendabteilung des SV Dorlar/Sellinghausen e. V.“ mit Sitz in Schmallenberg, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 60378, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Paul-Werner Bräutigam, Brinkstraße 10, 57392 Schmallenberg-Dorlar,

Ulrich Knoche, Brinkstraße 2, 57392 Schmallenberg-Dorlar.

(48)

Auflösung einer Altersversorgungskasse

Die „Altersversorgungskasse des Kaiserwerther Verbandes deutscher Diakonissen-Mutterhäuser VVaG, Am Buschmannshof 6, 58300 Wetter/Ruhr“ mit Sitz in Wetter ist aufgelöst. Gläubiger der Altersversorgungskasse werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Frank Elsche, Am Buschmannshof 6, 58300 Wetter (Ruhr) – Wengern,

Karl-Heinz Vorwig, Am Dorfteich 6 b, 22457 Hamburg.

(48)

Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten. Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte, erfahren Sie unter: brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>